



Verordnung über die Tagesschule (TSV)

Stand 01.08.2022

Gestützt auf die Art. 14 d - h des Volksschulgesetzes des Kantons Bern (VSG, Belex 432.210), den Art. 6 in der Verordnung über die Organisation der Schulen der Gemeinde Kirchlindach sowie die kantonale Tagesschulverordnung (TSV) beschliesst der Gemeinderat Kirchlindach auf Antrag der Bildungskommission folgende Verordnung:

Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Kirchlindach

Allgemeines

Zweck

Art. 1 ¹ Die Tagesschule Kirchlindach ist eine freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung nach kantonalem Recht. Sie ist in die Volksschule integriert.

² Die Tagesschule Kirchlindach (nachfolgend Tagesschule genannt) wird in den Schulanlagen Herrenschwanden und Kirchlindach geführt.

Wirkungsziele

Art. 2 Die Tagesschule verfolgt die Ziele

- Familien zu ermöglichen, sich ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften;
- zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern oder Erziehungsberechtigten beizutragen;
- die Integration von Kindern in einem sozialen Netz zu fördern.

Angebot

Art. 3 ¹ Die Tagesschule bietet die Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst ab 3 Anmeldungen folgende Betreuungseinheiten:

- a. Montag bis Freitag vor Schulbeginn 07.00 – 8.15 Uhr;
- b. Montag- bis Freitag-Mittag von 11.45 – 13.30 Uhr, inkl. Mittagessen;
- c. Montag-, Dienstag-, Donnerstag- und Freitag-Nachmittag von 13.30 – 18.00 Uhr.

³ Am Mittwoch-Nachmittag wird eine Betreuungseinheit nach den kantonalen Vorgaben angeboten.

Schülerinnen und Schüler

Teilnehmende

Art. 4 ¹ Kinder aus der Gemeinde Kirchlindach ab Kindergarten bis zur 6. Klasse können die Tagesschule besuchen.

² Bei genügend Platz können auch Kinder anderer Gemeinden einzelne Betreuungseinheiten an der Tagesschule belegen.

Anmeldung

Art. 5 ¹ Die Anmeldung zur Tagesschule erfolgt innert zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplanes und ist während dem ganzen nachfolgenden Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich.

² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

³ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht angeboten werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Kirchlindach

⁴ Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

⁵ Eltern mit speziellen Arbeitsbedingungen (z. B. Schichtarbeitende) können mit der Tagesschulleitung angepasste Betreuungszeiten innerhalb des Tagesschulangebotes vereinbaren. Der Umfang der Betreuung sowie der Elternbeitrag bleiben sich jedoch immer gleich.

⁶ Bei Zuzug aus anderen Gemeinden werden diese Kinder auch im laufenden Semester aufgenommen, sofern die personellen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Falls der Betreuungsschlüssel überschritten wird, ist das Betreuungspersonal für die betreffenden Module zu ergänzen.

Abmeldungen

Art. 6 ¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich zu erfolgen. Die Tagesschulleitung entscheidet zusammen mit der Schulleitung über den vorzeitigen Austritt und über Fristverkürzungen in Notlagen und informiert die Bildungskommission.

² Abmeldungen ohne Kostenfolge im Zusammenhang mit dem Angebot der Schule und der Musikschule, werden direkt mit der Tagesschulleitung vereinbart.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats abgemeldet werden.

⁴ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.

⁵ Bei schulinternen Anlässen melden die Lehrpersonen die Kinder in der Tagesschule ab. Bei Erkrankung des Kindes oder beim Bezug freier Halbtage, melden die Eltern die Kinder in der Tagesschule ab.

⁶ Erst bei länger dauernden Abwesenheiten (ab einer Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, entfällt der Elternbeitrag.

Ausschluss

Art. 7 ¹ Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Kind vom Besuch der Tagesschule ausgeschlossen werden. (Art. 28, Volksschulgesetz).

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Betreuung und Infrastruktur

Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Kirchlindach

Betreuung	<p>Art. 8 ¹ Zur Betreuung der Kinder werden pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen und Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt. Pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung im pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich.</p> <p>² Das Betreuungsverhältnis wird so festgelegt, dass eine pädagogisch ausgebildete Person 10 Kinder betreut. Bei 11 bis 20 Kindern sind 2 Betreuungspersonen anwesend, davon kann eine Person ohne pädagogische Ausbildung sein.</p> <p>³ In den Randstunden (vor Unterrichtsbeginn, letzte Stunde am Abend) kann eine Betreuungsperson ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden.</p>
Verpflegung	<p>Art. 9 ¹ Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu. Am Nachmittag erhalten die Kinder zusätzlich eine kleine Zwischenverpflegung.</p> <p>² Den Betreuungspersonen werden bezogene Mahlzeiten in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Kosten für ein Mittagessen kann sich zwischen CHF 8.00 bis CHF 12.00 pro Kind bewegen. Die Gemeinde berechnet die Höhe jeweils aufgrund der Vereinbarung mit der Catering-Firma.</p> <p>⁴ Die Kosten für ein Zvieri belaufen sich zwischen CHF 2.00 und CHF 3.00 je Kind.</p>
Räumlichkeiten	<p>Art. 10 ¹ Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch die Schulküche, die Aussenanlagen und die Turnhallen genutzt werden.</p> <p>² Raumfragen werden primär zwischen Tagesschulleitung und Schulleitung geklärt.</p>
Finanzierung	
Finanzierung	<p>Art. 11 Die Tagesschule wird finanziert</p> <ol style="list-style-type: none">durch Beiträge der Eltern;durch den kantonalen Lastenausgleich;durch die Anstossfinanzierung des Bundes (erste 3 Betriebsjahre, längstens bis 2011, befristetes Impulsprogramm 2003 – 2011);subsidiär durch die Gemeinde.
Elternbeiträge	<p>Art. 12 ¹ Die Beiträge der Eltern richten sich nach dem Tarif der aktuellsten kantonalen Tagesschulverordnung.</p> <p>² Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.</p>

Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Kirchlindach

³ Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung eine Lohndeklaration aus. Die Lohndeklaration muss spätestens 2 Wochen nach Schuljahresbeginn bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Kirchlindach eingereicht werden. Die Finanzverwaltung überprüft die eingereichte Deklaration und kann von den Eltern Belege einverlangen.

⁴ Kann aufgrund der fehlenden Lohndeklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Höchstarif verrechnet.

⁵ Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

⁶ Die Elternbeiträge werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Kirchlindach.⁴ Alle individuell vereinbarten Regelungen bezüglich Schulweg und Schülertransport sind aufgehoben, ausser diese wurden per Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Gemeinde neu geregelt.

⁷ Zusätzliche Betreuungsstunden (Abweichung der vereinbarten Betreuungseinheiten) richten sich nach dem Tarif der aktuellsten kantonalen Tagesschulverordnung.

Versicherung

Art. 13 ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Mitarbeitenden sind durch die Gemeinde nach UVG versichert.

Personal

Leitung und Anstellung und Entschädigung

Art. 14 ¹ Die Tagesschule (mit beiden Standorten) wird von einer Tagesschulleitung geführt. Sie ist für die administrativen und für die pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

² Die Bildungskommission ist zuständig für die Anstellung der Tagesschulleitung und erstellt ein Pflichtenheft.

³ Die Leitung der Tagesschule ist der Gesamtschulleitung unterstellt.

⁴ Die Tagesschulleitung mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte in einer vereinbarten Lohnklasse angestellt und entlohnt.

⁵ Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen (Bildungskommission, Nutzerausschüsse, etc.) wird der Tagesschulleitung ein Sitzungsgeld entrichtet. Die Konferenzen der Betreuungspersonen und die Schulleitungssitzungen gelten als Arbeitszeit gemäss Anstellungsverfügung.

Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Kirchlindach

Betreuungspersonen,
Anstellung und Entschädigung

Art. 15 ¹ Die Tagesschulleitung ist zuständig für die Anstellung der Betreuungspersonen. Die Arbeitsverträge werden gemäss den Bestimmungen des Gemeinderates ausgestellt.

² Bei Temporäreinsätzen von Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung und gleichzeitiger Anstellung an der Schule kommen die Tarife der Tagesschule zur Anwendung.

³ Werden Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung ohne Anstellung an der Schule als zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt (ohne Hauptverantwortung), gelten die Anstellungsbedingungen gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Kirchlindach.

⁴ Die Anstellungsbedingungen für Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung und für das Hauswirtschaftspersonal richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Kirchlindach.

Konferenzen und Anlässe

Art. 16 ¹ Die Konferenz besteht aus allen Personen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und den Mitarbeitenden wird diese Zeit als Arbeitszeit angerechnet. Sie beschäftigen sich namentlich mit folgenden Themen:

- Organisation der Tagesschule;
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden;
- Pädagogische Grundsätze;
- Weiterentwicklung der Tagesschule;
- Fachliche Weiterbildung.

³ Mitarbeitende der Tagesschule erhalten für einen zusätzlichen Arbeitseinsatz im Zusammenhang mit der Tagesschule den Stundenlohn gemäss Arbeitsvertrag

Oberleitung und Aufsicht

Gemeinderat

Art. 17 ¹ Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt dem Gemeinderat Kirchlindach.

² Seine Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:
a. Anstellung der Tagesschulleitung, Vertragsabschluss gemäss Art.15;
b. Genehmigung des Tagesschulbudgets;
c. Ausschluss aus der Tagesschule in letzter Instanz;
d. Entlassungen der Tagesschulleitung und des Tagesschulpersonals.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 18 ¹ Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, sind sinngemäss die Gesetzgebung der Volksschule und die

Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Kirchlindach

Verordnung über die Organisation der Schulen der Gemeinde Kirchlindach anzuwenden.

Inkrafttreten

Art. 19 Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Die vorliegenden Weisungen wurden durch den Gemeinderat am 15. Juni 2022 genehmigt.

Kirchlindach, 22. März 2022

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH
Der Gemeindepräsident



Werner Walther

Die Geschäftsleiterin



Diana Manova

